

Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 27 A „Gewerbegebiet Hülsenmoor“ der Gemeinde Essen (Oldb.)

September 2015

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPLOMINGENIEUR RICHARD GERTKEN

Raddeweg 8 49757 Werlte

Tel. : 05951 - 95100 FAX: 05951 – 951020

e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Bearbeitung:

**Büro Sinning, Inh. Silke Sinning
Dipl.-Ing. Landespflege Mechthild Hasenleder**

INHALTSVERZEICHNIS

1.Anlass und Zielsetzung	3
2.Vorbemerkungen und Rechtliche Grundlagen	4
3.Vorgehensweise	7
4.Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten	11
5.Ergebnisse und Bewertung	12
5.1 Brutvögel	12
5.2 Fledermäuse	15
5.3 Amphibien	20
6.Prüfung der Verbotstatbestände	21
6.1 Brutvögel	21
6.2 fledermäuse	22
6.3 Amphibien	23
7.Artenschutzrechtliches Fazit	24

1. Anlass und Zielsetzung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 27 A „Gewerbegebiet Hüsenmoor“ liegt nordöstlich der engeren Ortslage von Essen, zwischen dem Calhorer Kirchweg im Westen, der Hüsenmoor-Siedlung im Norden und der Beverner Straße (L 843) bzw. dem Gewerbegebiet „Osteressen“ im Süden bzw. Südosten.

Der Bebauungsplan Nr. 27 A überplant im Wesentlichen die bereits rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 27 und 22c. Im Rahmen dieser Überplanung soll ein festgesetztes Waldstück entfernt bzw. gerodet werden.

Mit der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll die artenschutzrechtliche Verträglichkeit dieser beabsichtigten Waldrodung überprüft werden.

Zur aktuellen Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wurden durch das Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung, Edewecht-Wildenloh, in der Zeit zwischen März und Juni 2015 fünf Brutvogelbegehungen, in der Zeit von Juni bis August fünf Fledermauserfassungen und in der Zeit zwischen März und Juli an fünf Terminen eine Amphibienkartierung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den eigentlichen Eingriffsbereich und die Umgebung bis ca. 100 m.

Im mittleren Teil des Plangebietes wird ein Mischwald aus Kiefer, Birke, Eiche und Pappel und im östlichen Teil ein Maisacker überplant.



Abb. 1: Blick in den Baumbestand (rechts am Bildrand der Maisacker)



Abb. 2: Feuchtere Bereiche mit Birke, Kiefer und Pappel

Nachfolgend werden die Rechtsgrundlagen des speziellen Artenschutzes dargelegt, soweit sie für die vorliegende Planung von Belang sind. Zunächst werden die einschlägigen Verbots- tatbestände sowie deren Anwendungsbereich erläutert. Anschließend werden erforderlichenfalls Hinweise zu (Ausnahme- und) Befreiungsmöglichkeiten gegeben.

2. Vorbemerkungen und Rechtliche Grundlagen

Das Artenschutzrecht befindet sich zurzeit in einer Phase des Umbruchs. Der EuGH hat einige Bestimmungen des deutschen BNatSchG für mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz- richtlinie unvereinbar erklärt (EuGH, NVwZ 2006, 319). Die Bundesregierung hat deswegen am 14.02.2007 beschlossen, das BNatSchG zu novellieren (BT-Drs. 16/5100), was mit der „Kleinen Novelle“ aus dem Dezember 2007 dann auch geschah. Außerdem haben der EuGH (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 14.6.2007, Rs. C-342/07) und – ihm folgend – das Bundesverwaltungsgericht (vgl. etwa BVerwGE 125, 116, 311 ff.; NVwZ 2007, 1054, 1073 f.) in mehreren jüngeren Entscheidungen einige Bestimmungen der genannten Richtlinien sehr viel strenger interpretiert, als bis dahin allgemein für richtig gehalten worden war. Diese Entscheidungen haben darüber hinaus Rechtsfragen aufgeworfen, die bisher höchstrichterlich nicht geklärt sind. Die Kommen- tare zum BNatSchG und die verwaltungsinternen Anwendungserlasse reflektieren die aktuelle Rechtslage nicht immer ausreichend.

Wegen der damit in einigen Punkten entstandenen erheblichen Rechtsunsicherheit muss die artenschutzrechtliche Verträglichkeit von Vorhaben derzeit besonders sorgfältig und unter Zugrundelegung konservativer Annahmen geprüft werden, um rechtliche Risiken zu vermeiden.

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die national-rechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Insbesondere die Pauschalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG wird für europarechtswidrig erklärt. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht war diese Pauschalausnahme für die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sowie auch für die europäischen Vogelarten nicht mehr anzuwenden.

Daraufhin wurde das Bundesnaturschutzgesetz u.a. hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen novelliert. Seit dem 18. Dezember 2007 war somit eine neue Rechtslage in Kraft getreten, die weitgehend unverändert auch in das novellierte Bundesnaturschutzgesetz übernommen wurde, welches seit dem 01.03.2010 in Kraft ist und welches das Deutsche Naturschutzrecht umfassend und bundesweit einheitlich regelt. Diese Möglichkeit erhielt der Bund mit dem Erlass im Rahmen der Föderalismusreform vom September 2006. Zuvor besaß der Bund lediglich eine Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Bundesländer erforderte. Da die Verfassungsreform auf dem Gebiet des Naturschutzes ab dem 1.1.2010 Abweichungsrechte der Länder vorsieht, wurde die Novelle erforderlich, um die neue Gesetzgebungskompetenz auszufüllen. Der Artenschutz gehört zum abweichungsfesten Kern des neuen Naturschutzgesetzes und kann daher nicht durch Landesgesetze verändert werden.

- **artenschutzrechtliche Verbote**

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben

betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote vor.

- **Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- **besonders geschützte Arten:**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

- **streng geschützte Arten:**

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- **Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten**

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

3. Vorgehensweise

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den eigentlichen Eingriffsbereich, der überplant werden soll, und die Umgebung bis ca. 100 m.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel wurde mit fünf Begehungen bei Tag durchgeführt. Dazu wurde jeweils der Eingriffsbereich selbst intensiv untersucht und das Umfeld verhört. Während der Amphibien- und Fledermauskartierungen wurden Klangattrappen von Eulen abgespielt. Die Brutvögel im Untersuchungsgebiet, aber außerhalb des Eingriffsbereichs, sind in Tabelle 2 in Klammern kenntlich gemacht.

Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Die Erfassung fand zu Fuß auf unterschiedlichen Wegen durch das UG statt.

Für alle Brutvögel wurde nach der Methode der Revierkartierung vorgegangen (SÜDBECK et al. 2005). Besondere Berücksichtigung fanden Arten der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands und Niedersachsens (KRÜGER & OLTMANN 2007; SÜDBECK et al. 2007) sowie Arten, deren Nester regelmäßig und über mehrere Brutperioden auch durch andere Vogelarten genutzt werden können.

Für die Einschätzung des Brutstatus wurde folgende Einteilung vorgenommen:

- Brutnachweis (Junge gesehen, Nest mit Eiern, Altvögel tragen Futter oder Kotballen, brütende Altvögel u.ä.),
- Brutverdacht (Balz-, Territorial-, Angst- oder Warnverhalten an mind. zwei Terminen),
- Brutzeitfeststellung (kein besonderes Verhalten, Feststellung aber in geeignetem Bruthabitat an einem der Termine).

Die Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen nach dem standardisierten Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote-Liste-Arten ermittelt. Das Bewertungssystem ist für Flächen mit einer Größe zwischen 80 und 200 ha ausgelegt und damit für das vorliegende UG nur eingeschränkt anwendbar. Die Bewertung wird entsprechend verbal-argumentativ ergänzt.

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte im Untersuchungsgebiet mittels der **Detektorerfassung**. Dabei wurde das Gebiet mit einem Ultraschalldetektor (Petterson 240x) und Sichtbeobachtungen bearbeitet. Die Kartierung begann im Falle einer Morgenkartierung

ca. 2 h vor Sonnenaufgang, um zunächst die Jagdaktivitäten von Fledermäusen im UG festzustellen. Anschließend wurden zur Dämmerung durch die Feststellung von gerichteten Streckenflügen und des charakteristischen Schwärmverhaltens der Fledermäuse vor dem Einflug Hinweise bzw. Nachweise für Quartiere ermittelt. Im Falle einer Abendkartierung erfolgte zunächst eine Ausflugkontrolle ab Sonnenuntergang, an die sich die Kartierung der Jagdaktivitäten anschloss. Bei der Kartierung wurden alle Wege des UG begangen. Es handelt sich daher um eine Linientranssektmethode. Flächige Aussagen werden aus den Transekten heraus extrapoliert.

Die Erfassung der Fledermäuse wurde mit fünf Begehungen durchgeführt. Die Termine waren der 10.06., 30.06., 18.07., 02.08. und 13.08.2015.

Die Kartierung wurde mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors D-240x (Mischer mit Zeitdehner) und Sichtbeobachtungen durchgeführt. Mit den Detektoren ist es möglich, die Ultraschalllaute, die Fledermäuse zur Orientierung und zum Beutefang einsetzen, für menschliche Ohren hörbar zu machen. Die Artbestimmung erfolgte anhand der akustischen Charakteristika dieser Laute (nach AHLÈN 1990b; AHLÈN 1990a; LIMPENS & ROSCHEN 1995; BARATAUD 2000) bzw. anhand der Analyse von Spektrogrammen in Batsound Version 3.31 (SKIBA 2003).

Die Verwendung von Detektoren bietet den Vorteil, mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand relativ schnell zu Aussagen über das Auftreten von Fledermäusen in Jagdgebieten, auf Flugstraßen oder in Quartieren zu gelangen. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass einige Arten, wie z.B. Langohren, aufgrund der sehr geringen Lautstärke ihrer Ortungsrufe mit Detektoren nur auf sehr kurze Entfernung wahrgenommen werden können, so dass diese beiden Arten bei Detektorerfassungen in der Regel unterrepräsentiert sind. Bei einigen eng verwandten Arten (z.B. Brandt- und Kleine Bartfledermaus) ist eine eindeutige Determination mit Detektoren kaum möglich. Eine Unterscheidung dieser Arten ist für die vorliegende Fragestellung jedoch nicht relevant. Insgesamt lassen sich die meisten der in Nordwestdeutschland vorkommenden Fledermausarten mit Detektoren gut erfassen (vgl. PETERSEN et al. 2004; RAHMEL et al. 2004).

Zusätzlich zu der Arbeit des Kartierers wurden an zwei Standorten **Horchkisten** im Gelände ausgebracht, um zu überprüfen, ob die entlang der Kartierstrecke festgestellten Fledermäuse auch innerhalb des Waldbestandes jagen. Eine Horchkiste (HK Süd) stand dabei auf einer kleinen Schneise, die entlang eines Zaunes in der Mitte der Waldfläche verlief (Abb. 3, links), die zweite (Horchkiste Nord) in einer lockeren Eichengruppe im Norden der Eingriffsfläche (Abb. 3, rechts).



Abb. 3: Standorte der Horchkisten (links: Horchkiste Süd, rechts Horchkiste Nord)

Bei den Horchkisten handelt es sich um automatische Registriergeräte bestehend aus einem Ciel CDP102 R3 Fledermausdetektor und einem digitalen Olympus-Diktiergerät (VN-713PC) zum Aufzeichnen der Rufe (Abb. 4). Neben den Rufen werden das Datum und der Aufnahmezeitpunkt gespeichert. Dadurch ist es möglich, die einzelnen Rufe einer Zeit in der Nacht zuzuordnen. Die Ciel CDP102 R3 Bat Detektoren lassen es zu, mit einer Horchkiste zwei Frequenzbereiche zu erfassen. Die Detektoren wurden hierbei auf 25 kHz und 40 kHz eingestellt. Eine sichere Bestimmung der Arten ist mit dieser Methode bei den Rufen der Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, der Breitflügelfledermaus und beim Abendsegler (Großer Abendsegler und Kleinabendsegler nicht getrennt) möglich. Eine Unterscheidung der Gattung *Myotis* ist nicht möglich.

Die Horchkisten waren an allen fünf Terminen im Gelände exponiert.



Abb. 1: Aufbau einer Horchkiste

Amphibien

An fünf Terminen zwischen März und Juli fand eine Kartierung der Amphibien statt.

Die Erfassung umfasste Sichtbeobachtungen und Verhören der nächtlichen Rufe. Neben diesen Terminen bei überwiegend feuchtwarmer Witterung zur Dämmerungszeit wurde an jedem Brutvogeltermin auf Tagverstecke geachtet. Außerdem wurden im Gebiet insgesamt fünf Amphibien/Reptilien Bretter ausgelegt (Abb. 5), um den Nachweis der Nutzung des Gebietes als Landlebensraum erbringen zu können. Die Bretter wurden bei jeder Begehung kontrolliert.

Ein vollständiges Arteninventar und eine quantitative Abschätzung von Populationsgrößen sind mit dieser Methode nicht ableitbar. Vielmehr soll ein Überblick über vorkommende Arten gegeben und halbquantitative Aussagen getroffen werden.



Abb. 2: Amphibien/Reptilien-Brett zum Nachweis der Nutzung von Landlebensräumen

4. Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten

Der westliche Teil der Plangebietsfläche ist als rechtskräftig festgesetztes Gewerbegebiet im Wesentlichen bebaut. Die Nebenflächen der vorhandenen Bebauung sind als Lager- und Stellplatzflächen überwiegend versiegelt.

Die vorhandene Waldfläche im mittleren Teil des Plangebietes wurde gemäß Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan der natürlichen Entwicklung überlassen und sollte sich zu einem naturnahen Feuchtwald entwickeln.

Der östliche Teil stellt sich im heutigen Zustand noch als intensiv genutzte Ackerfläche dar, ist aber im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 bereits als Gewerbegebiet festgesetzt.

Mit der vorliegenden Planung geht vor allem die Waldfläche im mittleren Teil des Plangebietes als wertvoller Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für die Fauna verloren. Der zusammenhängende Waldbereich, der sich nach Norden und Süden weiter fortsetzt und im heutigen Zustand nur durch die Verkehrsfläche der Robert-Bosch-Straße zerschnitten ist, erfährt durch die vorliegende Planung eine weitere Zerschneidung.

Die beiden bisher voneinander getrennten Gewerbegebiete „Hüsenmoor“ im Nordwesten und „Osteressen“ im Südosten werden jedoch durch die vorliegende Planung städtebaulich sinnvoll miteinander verbunden.

5. Ergebnisse und Bewertung

5.1 BRUTVÖGEL

In Tabelle 1 erfolgt eine alphabetische Auflistung aller im Plangebiet sowie dessen unmittelbaren Umfeld angetroffenen Vogelarten. Nach dem deutschen und wissenschaftlichen Namen schließen sich Angaben zur Gefährdung nach der „Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 7. Fassung 2007“ nach KRÜGER & OLTMANN (2007) für die Region Tiefland-West (RL T-W 2007) an. In der vierten Spalte (RL D 2007) findet sich die Einstufung nach der "Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung)" nach SÜDBECK et al. (2007). Aus der letzten Spalte sind Angaben zum Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL) zu entnehmen.

Tabelle 1: Gesamtartenliste Brutvögel mit Gefährdungseinstufung und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds 2007	RL D 2007	EU-VRL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◆	◆	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	

Legende

RL Nds 2007, RL T-W 2007 = Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 7. Fassung (KRÜGER & OLTMANN 2007) für Gesamt-Niedersachsen, Region Tiefland-West; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Extrem selten (als Brutvogel), * = ungefährdet, ◆ = nicht klassifiziert,

RL D 2007 = Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. überarbeitete Fassung (SÜDBECK et al. 2007); 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, ♦ = nicht klassifiziert, EU-VRL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; I = In Anhang I geführte Art

Die Tabelle 2 zeigt die pro Termin festgestellten Arten und gibt einen Überblick über die Anzahl festgestellter Reviere sowie den Status der Vorkommen (z.B. Brutnachweis, Brutverdacht).

Tabelle 2: Festgestellte Brutvögel pro Termin mit Statusangabe und Anzahl der Reviere bzw. Brutpaare

Name	Datum	28.03.15	11.04.15	25.04.15	18.05.15	12.06.15	Status	Anzahl Brutpaare / Reviere
Amsel			B+1+(2)	2B+2+(2)	5+(2)	2	B +(BV)	4+(2)
Blaumeise		2	1		(1)	1+(1)	BV+(BV)	1-2+(1)
Buchfink		2+(1)	1		1+(1)	1	BV+(BZF)	1-2+(1)
Buntspecht			1	1+(1)	1+(1)	1	BV+(BV)	1+(1)
Eichelhäher			1	1		1	BV	1
Elster		1					BZF	1
Fitis				1+(1)	(1)		BZF+(BV)	1+(1)
Gartenbaumläufer		(1)		1	2	(1)	BV	1-2
Gartengrasmücke				1		(1)	BZF	1
(Gartenrotschwanz)				(1)			(BZF)	(1)
Goldammer				(1)	1		BZF	1
Heckenbraunelle		(1)	(2)			1+(1)	BZF+(BV)	1+(1-2)
Kleiber		1+(1)				2	BV+(BZF)	1+(1)
Kohlmeise		2+(1)	2	B+1+(1)		2+(B)	B	2+(1)
Mönchsgrasmücke			1	2+(1)	2+(1)	3+(1)	BV+(BV)	2-3
Rabenkrähe		(1)			B		B	1
Ringeltaube		1	1	1		(1)	BV+(BZF)	1+(1)
Rotkehlchen		4	2+(2)		2+(2)	2+(1)	BV+(BV)	2-4+(2)
Schwanzmeise						1	BZF	1
Singdrossel		1+(1)		1	2	4+(1)	BV+(BV)	2+(1)
Sperber			1				NG	
Stockente		(1)					(BZF)	(1)
Weidenmeise		B	B+2			1	B	1+1
Wintergoldhähnchen				2	1		BV	1-2
Zaunkönig		4+(2)	2+(2)	5+(2)	2	2+(1)	(BV)	(2)
Zilpzalp		1+(2)	1+(3)	4+(2)	3+(1)	4+(1)	BV+(BV)	4+(2-3)

Legende

Status = Brutvogelstatus nach SÜDBECK et al. (2005); B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG=Nahrungsgast, (x) = Feststellung nur etwas außerhalb des Plangebiets

Hauptwertungszeiträume nach SÜDBECK et al. (2005)

Nebenwertungszeiträume nach SÜDBECK et al. (2005)

Insgesamt wurde für 19 Arten ein Brutverdacht oder Brutnachweis im UG erbracht (Tab. 2). Es handelt sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Brutvögel der Gehölze und Siedlungsränder, die ihre Nester jedes Jahr neu bauen. Als gefährdete Art wurde lediglich der Gartenrotschwanz als einmalige Brutzeitfeststellung in der Umgebung des Eingriffsgebietes kartiert.

Mit Gartenbaumläufer, Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise und Weidenmeise sind sechs Arten vertreten, die als Höhlen- bzw. Spaltenbrüter wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten aufsuchen. Streng geschützte sowie Anhangs-I-Arten wurden als Brutvögel nicht nachgewiesen.

Größere Horste als wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten waren im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Waldohreule brütete nördlich des Eingriffsgebietes, aber außerhalb des UG. Dies wurde während der Amphibien- und Fledermauskartierung festgestellt. Die Waldohreule wurde später im Jahr auch im Umfeld des Eingriffsgebietes als Nahrungsgast angetroffen. Brutvögel, die kleinere Nester u.U. auch wiedernutzen, waren in diesem Jahr die Ringeltaube und die Rabenkrähe.

Auf eine Plandarstellung kann aufgrund fehlender Rote-Liste-Arten sowie des sehr kleinen Plangebiets verzichtet werden. Für die weitere Konfliktbewältigung ist die textliche Beschreibung ausreichend.

Anmerkungen zu ausgewählten Arten

Nachfolgend finden sich Angaben zu ausgewählten Arten, die mit mindestens einem Brutverdacht im Gebiet vorkamen. Dabei handelt es sich z.B. um anspruchsvollere Höhlenbrüter oder Rote-Liste-Arten.

Buntspecht

Der Buntspecht wurde im Eingriffsgebiet an vier Begehungen gesehen bzw. gehört. An zwei Terminen dieser vier Begehungen wurde der Buntspecht zusätzlich auch im restlichen Untersuchungsgebiet beobachtet bzw. gehört. Die Art kam mit einem Brutverdacht im Eingriffsgebiet und einem Brutverdacht im weiteren UG vor, die Spechthöhlen wurden allerdings nicht gefunden.

Gartenbaumläufer

Der Gartenbaumläufer wurde an zwei Begehungsterminen im Eingriffsgebiet gesehen bzw. gehört und an zwei weiteren Terminen auch im weiteren Untersuchungsgebiet (allerdings an zwei verschiedenen Stellen) gesehen. Es kann von 1-2 Brutpaaren im Eingriffsgebiet ausgegangen werden.

Kleiber

Der Kleiber wurde an zwei Terminen an verschiedenen Stellen im Eingriffsgebiet gesehen und gehört. Damit konnte eine Brutzeitfeststellung erbracht werden, aber keine Reviere ausgemacht werden.

Weidenmeise

Die Weidenmeise wurde an drei Begehungsterminen gesehen bzw. gehört. An zwei Terminen wies die Weidenmeise eindeutiges Brutverhalten durch Höhlenbau und Revierkämpfe auf.

Bewertung nach BEHM & KRÜGER (2013)

Eine Bewertung erfolgt in Niedersachsen i.d.R. nach dem Modell nach BEHM & KRÜGER (2013), welches in nationale, landesweite, regionale und lokale Bedeutungen unterscheidet. Grundlage dafür sind die Vorkommen (mind. Brutverdacht) von Rote-Liste-Arten (mind. Status „gefährdet“). Das Bewertungssystem normiert die Bewertung auf Gebiete mit mind. 80 ha Größe und kann daher hier nur eingeschränkt verwendet werden.

Da Rote-Liste-Arten im Untersuchungsgebiet Essen, B-Plan 27, als Brutvögel fehlen, muss dem Plangebiet nach diesem Modell eine Wertigkeit unterhalb der lokalen Bedeutung zugeordnet werden.

Verbalarargumentative Bewertung

Auch abseits von schematisch arbeitenden Bewertungssystemen kommt dem Gebiet allenfalls eine allgemeine Bedeutung als Brutvogellebensraum zu. Anspruchsvollere Arten wie bspw. Eulen oder Greifvögel brüteten nicht im Gebiet. Auch unter den Spechten kam lediglich der weit verbreitete Buntspecht vor.

5.2 FLEDERMÄUSE

In Tabelle 3 erfolgt eine Auflistung der im Plangebiet sowie dessen unmittelbaren Umfeld angetroffenen Fledermausarten. Nach dem deutschen und wissenschaftlichen Namen schließen sich Angaben zur Gefährdung nach verschiedenen Rote Listen an. Alle Fledermausarten gehören zudem zu den streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tab. 3: Nachgewiesenes Artenspektrum Fledermäuse mit Gesamthäufigkeiten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung Niedersachsen	Gefährdung BRD	Anzahl Kontakte während Kartierung*	Anzahl Kontakte durch Horchkisten
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	RL Nds 2 / (2)	RL BRD G	3	20
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	RL Nds 2 / (3)	RL BRD V	10	99
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	RL Nds 3 / (+)	RL BRD +	22	111
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	RL Nds 1 / (G)	RL BRD D		**

Große / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandti / M. mystacinus</i>	RL Nds 2/2 / (3/D)	RL BRD V/V	4	---
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/ P. austriacus</i>	RL Nds 2/2 / (V/R)	RL BRD V/2	1	---
Unbestimmte Fledermaus (Gattung Myotis)	<i>Myotis spec.</i>			3	24
Unbestimmte Fledermaus (Gattung Pipistrellus)	<i>Pipistrellus spec.</i>				3

Legende

RL BRD = Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2009)

RL Nds = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (HECKENROTH 1991)
in Klammern: NLWKN (in Vorbereitung)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

+ = ungefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D = Datenlage defizitär

R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet

*Diese Zahl gibt nur eine sehr grobe Näherung wieder und entspricht den in Kapitel 3.1.1 aufgelisteten Zahlen der fünf planmäßigen Begehungen (Summe aus Ausflug, erster bis zweiter Kartierunde und Einflug). Aufgrund der geringen Größe des UG war ein und dasselbe Tier oft häufiger von verschiedenen Stellen aus zu hören. Das ist hier nicht berücksichtigt.

** Art ist auf den Horchkisten nicht vom Großen Abendsegler zu unterscheiden, daher sind evtl Kontakte des Kleinabendseglers in der Summe der Kontakte des Großen Abendseglers integriert.

--- Art nicht auf den Horchkisten sicher bestimmbar.

Die Ergebnisdarstellung für die Horchkistenerfassung erfolgt zusammenfassend in Tabelle 4.

Tab. 4: Ergebnisse der Horchkistenerfassung

HK	10.06.	30.06.	18.07.	02.08.	13.08.
Horchkiste 1 (Süd)	1 AS max 1/h	58 AS max 34/h	5 AS max 2/h	2 AS max 1/h	3 AS max 2/h
	4 BF max 3/h	4 Z max 3/h	6 BF max 4/h	2 Z max 2/h	1 Pip max 1/h
	39 Z max 34/h	(inkl. Z- Soz)	22 Z max 19/h	(inkl. Z- Soz)	
	(inkl. Z- Soz)	4 My max 4/h	(inkl. Z- Soz)	4 My max 3/h	
	2 My max 2/h				

HK	10.06.	30.06.	18.07.	02.08.	13.08.
Horchkiste 2 (Nord)	10 AS max 8/h	5 AS max 3/h	2 AS max 1/h	3 AS max 2/h	10 AS max 5/h
	1 BF max 1/h	14 Z max 11/h	6 BF max 2/h	4 Z max 4/h	3 BF max 3/h
	2 Z max 2/h	4 My max 4/h	13 Z max 10/h (inkl. Z- Soz)	1 My max 1/h	11 Z max 9/h
	1 My max 1/h				2 Pip max 2/h 8 My max 5/h

Legende

x AS = Anzahl Kontakte Abendsegler

x BF = Anzahl Kontakte BreiflügelFledermaus

x Z = Anzahl Kontakte Zwergfledermaus

x My = Anzahl Kontakte Fledermaus der

Gattung Myotis

x Pip = Anzahl Kontakte Fledermaus der

Gattung Pipistrellus

AS-Soz = Soziallaute des Abendseglers

Z-Soz = Soziallaute der Zwergfledermaus

max x/h =

Maximalzahl der Kontakte während einer Stunde

Die im UG am häufigsten nachgewiesene Art war die **Zwergfledermaus**. Sie besiedelt vor allem Dörfer und Städte mit Parks und Gärten. Als Sommerquartiere dienen u. a. enge Spalten und Ritzen in Dachstühlen, Mauern, Wandverkleidungen oder hinter Fensterläden. Die Jagdflüge orientieren sich eng an dichten, strukturreichen Vegetationsformen, beispielsweise entlang von Waldrändern, Gewässern, Baumwipfeln und Hecken (PETERSEN *et al.* 2004).

Von der Zwergfledermaus gelangen 22 Kontakte, alle Kontakte lagen entlang der Waldkanten bzw. über den Wegen innerhalb und außerhalb des Eingriffsgebietes. Bei den Horchkistendaten ist lediglich der 10.06. auffällig mit 39 Kontakten an Standort Süd. 34 Kontakte wurden innerhalb von einer Stunde aufgezeichnet – es herrschten also kurzfristig gute Jagdbedingungen über dem Wald. Da im UG keine Quartierpotenziale vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die beobachteten Individuen Quartiere im nahegelegenen Siedlungsbereich nutzen.

Der **Große Abendsegler** wurde mit lediglich zehn Kontakten hauptsächlich über den Freiflächen des Eingriffsgebietes festgestellt. Abendsegler suchen ihre Quartiere überwiegend in Wäldern und Parks und bevorzugen dabei Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz. Als Quartiere werden gerne Spechthöhlen in Laubbäumen angenommen. Die Jagdgebiete befinden sich z.T. bis zu 10 km entfernt vom Quartier im freien Luftraum über aufgelockerten Wäldern, Gewässern, Wiesen oder Parks. Während der Herbstbalz werden von den Männchen ab August Balzquartiere besetzt (PETERSEN *et al.* 2004).

Das UG weist eine nur sporadische Nutzung durch Abendsegler als Nahrungshabitat auf, Quartiere oder Flugstraßen konnten nicht nachgewiesen werden. Auffällig ist eine Häufung von Abendseglerkontakten am 30.06. über dem Standort Süd. Hier scheinen über dem Wald gute Jagdbedingungen vorgeherrscht zu haben. Diese Bedingungen waren aber offensichtlich nur einmalig vorhanden, an den übrigen Terminen kamen lediglich geringe Anzahlen von Abendsegler-Kontakten vor.

Die **Breitflügelfledermaus** kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. Dort bezieht sie Spaltenquartiere vor allem in den Firstbereichen von Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Als Jagdgebiete werden offene Flächen (oft beweidetes Grünland mit Hecken), Waldränder, Gewässerufer, Parks, Baumreihen und Straßenlaternen genutzt. Wie andere Fledermausarten nutzen sie oftmals bestimmte Flugstraßen, auf denen sie regelmäßig die Strecke zwischen Schlafplatz und Nahrungshabitat zurücklegen (PETERSEN et al. 2004).

Von der Breitflügelfledermaus gelangen lediglich drei Kontakte, alle Kontakte lagen entlang der Waldkanten bzw. über den Wegen innerhalb und außerhalb des Eingriffsgebietes. Es konnten keine Nachweise regelmäßig genutzter Flugstraßen erbracht werden. Quartiere wurden im UG ebenfalls nicht nachgewiesen.

Alle weiteren Arten kamen lediglich mit Einzelkontakten im Gebiet vor, ohne Bezug zum UG bzw. ohne Nachweisen von Quartieren oder Flugstraßen.

Ein ausgeprägter Herbstzug mit erhöhten Zahlen von Abendseglern und Rauhauffledermäusen (die allenfalls beim letzten Termin mit drei Kontakten auf den Horchkisten als unbestimmte Fledermaus der Gattung *Pipistrellus* erfasst wurde) konnte nicht nachgewiesen werden. Hinweise auf Quartiere durch die abendlichen Aus- bzw. die morgendlichen Einflugkontrollen ergaben sich ebenfalls nicht. In den Baumreihen/Gehölzen innerhalb und außerhalb des Eingriffsgebietes befinden sich z.T. jedoch Bäume mit Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermäuse. Für diese kann trotz der fehlenden Nachweise nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass nicht zumindest Einzeltiere zeitweise diese Potenziale nutzen. Nach den Ergebnissen der Kartierung befinden sich hier jedoch keine regelmäßig genutzten Wochenstuben oder Paarungsquartiere.

Allgemeine Grundlagen

Obwohl Fledermäuse bereits 1936 unter Naturschutz gestellt worden sind, gehören sie heute zu den am stärksten gefährdeten einheimischen Tiergruppen. Insbesondere in den letzten Jahrzehnten erlitten einige Arten gravierende Bestandsrückgänge und sind in weiten Teilen der Bundesrepublik bereits ausgestorben. Flächen mit wichtigen Lebensraumfunktionen für Fledermäuse sind daher stets von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Aufgrund der starken Bestandsrückgänge fast aller Fledermausarten in Mitteleuropa seit der Mitte des letzten Jahrhunderts gilt die Artengruppe der Fledermäuse heute in hohem Maße als schutzbedürftig. Dies spiegelt sich in den Einstufungen aller Fledermausarten in den europäischen Richtlinien und Abkommen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, EUROBATS-Abkommen) sowie in den deutschen Naturschutzgesetzen wider. So werden alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Für die Arten dieses Anhangs müssen besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese Vorgabe wurde im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart umgesetzt, dass alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL automatisch zu den streng geschützten Arten zählen (§ 7 Abs. 2, Nr. 14 b BNatSchG), für die nach § 44 BNatSchG spezielle Verbote gelten.

Im vorliegenden Fall ist § 44 BNatSchG relevant, der u.a. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der geschützten Arten verbietet. Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten funktionslos.

Bewertung

Für die Bewertung von Landschaftsausschnitten mit Hilfe fledermauskundlicher Daten gibt es bisher keine anerkannten Bewertungsverfahren. Nachfolgend wird daher auf eine verbal-argumentative Bewertung anhand von Artenspektrum, Individuenzahlen und Lebensraumfunktionen zurückgegriffen, anhand derer eine Einordnung auf einer dreistufigen Skala (geringe-mittlere-hohe Bedeutung) vorgenommen wird. Grundsätzlich ist bei der durchgeführten Erfassung zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Anzahl der Tiere, die ein bestimmtes Jagdgebiet, ein Quartier oder eine Flugstraße im Laufe der Zeit nutzen, nicht genau feststellbar oder abschätzbar ist. Gegenüber den stichprobenartigen Beobachtungen kann die tatsächliche Zahl der Tiere die diese unterschiedlichen Teillebensräume nutzen, deutlich höher liegen. Diese generelle Unterschätzung der Fledermausanzahl wird bei der Zuweisung der Funktionsräume mittlerer und hoher Bedeutung berücksichtigt.

Auf der Grundlage vorstehender Ausführungen werden folgende Definitionen der Bewertung der Funktionsräume von geringer, mittlerer und hoher Bedeutung zugrunde gelegt:

Funktionsraum hoher Bedeutung

- Quartiere aller Arten, gleich welcher Funktion.
- Gebiete mit vermuteten oder nicht genau zu lokalisierenden Quartieren.
- Alle bedeutenden Habitate: regelmäßig genutzte Flugstraßen und Jagdgebiete von Arten mit besonders hohem Gefährdungsstatus.
- Flugstraßen und Jagdgebiete mit hoher bis sehr hoher Aktivitätsdichte.

Funktionsraum mittlerer Bedeutung

- Flugstraßen mit mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Beobachtungen einer Art mit besonders hohem Gefährdungsstatus.
- Jagdgebiete mit mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Beobachtungen einer Art mit besonders hohem Gefährdungsstatus (s.o.).

Funktionsraum geringer Bedeutung

- Flugstraßen und Jagdgebiete mit geringer Aktivitätsdichte.

Nach dem oben beschriebenen Bewertungsansatz kann folgende Bewertung des Gebietes vorgenommen werden: **Geringe Bedeutung**.

Es wurden weder Quartiere, noch Flugstraßen noch besonders gefährdete Arten kartiert. Ebenso lag die Aktivitätsdichte auf einem niedrigen Niveau.

5.3 AMPHIBIEN

Folgende Amphibienarten wurden festgestellt:

Tab. 1: Nachgewiesenes Amphibien-Artenspektrum

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Anzahl der Individuen (Summe aller Begehungen)	Rote Liste BRD* / NDS**	Schutzstatus ***
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	ca. 20		besonders

Legende

(* nach: Beutler et al. 1998)

(** nach: Podloucky & Fischer 1994)

(*** besonders geschützt nach Anhang 2 der Bundesartenschutzverordnung)

Mit einer Amphibienart wurde ein deutlich eingeschränktes Artenspektrum mit wenigen Individuen festgestellt, das zudem eine der häufigsten und in Niedersachsen und bundesweit ungefährdeten Art umfasst. Ökologisch anspruchsvolle Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Ebenso wurde kein Laich festgestellt.

Die festgestellte Art besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, sofern sich geeignete Laichgewässer bieten. Die Erdkröte ist eine ökologisch wenig anspruchsvolle Art mit Bevorzugung von Gehölzen als Landlebensraum und einer breiten Amplitude an potenziellen Laichgewässern (GÜNTHER 1996).

Sie wurde im März mit 10 wandernden Männchen auf dem in West-Ost-Richtung verlaufenden Weg unmittelbar südlich des Eingriffsgebietes und mit wenigen Individuen auf der Robert-Bosch-Straße unmittelbar vor dem Tor zur Firma Ruf festgestellt. Später im Jahr wurde noch einmal eine Erdkröte im Wald festgestellt. Da im Eingriffsgebiet keine Gewässer liegen, handelt es sich um Individuen, die den Wald als Landlebensraum nutzen.

Von Seiten der UNB gab es Hinweise, dass in der Nähe des UG bei früheren Kartierungen (streng geschützte) Kamm-Molche festgestellt wurden. Daher wurde auf diese Art besonders geachtet, es konnten aber keine Individuen dieser Art kartiert werden.

Bewertung

Wenngleich auf Grundlage der Erfassungsmethodik nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arten übersehen wurden, so lässt sich aufgrund der eindeutigen Ergebnisse **keine besondere Bedeutung** für Amphibien herleiten.

Eine Beurteilung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Amphibien muss auf dem vorkommenden Artenspektrum, dessen Gefährdungsgrad und ökologischem Anspruchsprofil, auf den Populationsgrößen, dem von den Amphibien genutzten Flächenanteil sowie auf der Dichte funktionaler Beziehungen beruhen.

Auch wenn aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten der verwendeten Methoden (z.B. keine Fangzäune) eine vollständige Bewertung der Flächen nach den genannten Kriterien nur eingeschränkt möglich ist, so wird aus dem Ergebnis (lediglich eine häufige und ungefährdete

Amphibienart mit wenigen Individuen) hinreichend deutlich, dass das Untersuchungsgebiet keine besondere Funktion als Lebensraum für Amphibien aufweist.

6. Prüfung der Verbotstatbestände

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle nach der BArtSchV und EU-Recht besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten.

Die Überprüfung der nachfolgend genannten Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1 BRUTVÖGEL

Bei den im Plangebiet festgestellten Brutvögeln handelt es sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Brutvögel der Gehölze und Siedlungsränder, die ihre Nester jedes Jahr neu bauen. Als gefährdete Art wurde lediglich der Gartenrotschwanz als einmalige Brutzeitfeststellung in der Umgebung des Eingriffsgebietes kartiert.

Mit Gartenbaumläufer, Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise und Weidenmeise sind sechs Arten vertreten, die als Höhlen- bzw. Spaltenbrüter wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten aufsuchen. Streng geschützte sowie Anhangs-I-Arten wurden als Brutvögel nicht nachgewiesen.

Größere Horste als wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten waren im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Waldohreule brütete nördlich des Eingriffsgebietes, aber außerhalb des UG. Sie wurde später im Jahr auch im Umfeld des Eingriffsgebietes als Nahrungsgast angetroffen. Brutvögel, die kleinere Nester u.U. auch wiedernutzen, waren in diesem Jahr die Ringeltaube und die Rabenkrähe.

- Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Um den Verbotstatbestand der Tötung sicher auszuschließen und Tötungen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern durch die Baumaßnahmen zu verhindern, dürfen Gehölze nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter (d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis 31. August) beseitigt werden.

Unzulässige Verletzungen oder Tötungen durch die Nutzung als Gewerbegebiet sind nicht zu erwarten.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, die sich negativ auf die lokale Population auswirken. Streng geschützte Brutvogelarten wurden im Plangebiet selbst sowie im Umfeld nicht festgestellt. Für die vorgefundenen, in der Regel besonders geschützten Arten werden die Störungen als nicht erheblich eingestuft.

Für die Gehölzbrüter können Störungen artenschutzrechtlich als vernachlässigbar eingestuft werden, wenn die Bauflächenvorbereitung außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet.

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Der Verlust von Lebensstätten kann artenschutzrechtlich nicht relevant sein, wenn gewährleistet wird, dass den Gehölzbrütern im Umfeld Ausweich-Lebensraum zur Verfügung steht.

Die Beseitigung der Lebensstätten wird an dieser Stelle kaum negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen haben, da alle festgestellten Höhlenbrüter noch weit verbreitet sind und es im Umfeld der Planung noch zahlreiche weitere Baumbestände gibt.

Die überwiegend innerhalb des Plangebietes vorgefundenen ungefährdeten Arten weisen (noch) große Bestände auf. Die Populationsgrößen dieser Vogelarten gelten auf allen Ebenen als stabil. Der Erhaltungszustand der Populationen ist (nahezu) überall mit hervorragend oder gut zu bewerten. Ungefährdete Arten sind i.d.R. befähigt, sich an geänderte Lebensbedingungen anzupassen und neue Lebensräume rasch zu erschließen.

Da der zu rodende Wald ohnehin schon nach dem Landeswaldgesetz kompensiert werden muss, werden durch das Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Gehölzen als Ersatzwaldflächen auch verlorengelungene Lebensstätten ersetzt. Ein entsprechender time-lag, der durch die langsam aufwachsenden Gehölze entsteht, ist für die hier betroffenen weit verbreiteten Arten hinzunehmen.

6.2 FLEDERMÄUSE

Das Plangebiet ist für die Tierartengruppe der Fledermäuse von geringer Bedeutung. Es wurden weder Quartiere, noch Flugstraßen noch besonders gefährdete Arten kartiert. Ebenso lag die Aktivitätsdichte auf einem niedrigen Niveau.

- Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Da innerhalb des Plangebietes weder Quartiere, noch Flugstraßen kartiert wurden und das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse keine besondere Bedeutung besitzt, sind Tötungen oder Verletzungen von Fledermausarten durch die Beseitigung der Waldfläche ausgeschlossen.

Unzulässige Verletzungen oder Tötungen durch die Nutzung als Gewerbegebiet sind nicht zu erwarten.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, die sich negativ auf die lokale Population auswirken. Es sind keine Quartiere und keine Jagdgebiete von Fledermausarten betroffen. Artenschutzrelevante Störungen können somit ausgeschlossen werden. Es müssen daher keine verbessernden Maßnahmen für Fledermäuse vorgesehen werden.

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten beschädigt oder zerstört. Verbessernde Maßnahmen für Fledermäuse müssen nicht vorgesehen werden.

6.3 AMPHIBIEN

Bei einer Überplanung des Untersuchungsgebietes geht der Landlebensraum für wenige Individuen einer weit verbreiteten und ungefährdeten Amphibienart verloren. Es wird von einer geringen bis fehlenden Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Amphibien ausgegangen.

- Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Alle Amphibien Deutschlands sind besonders geschützt, so dass eine Tötung und Verletzung von Individuen sowie die Zerstörung von Lebensstätten verboten ist. Handelt es sich jedoch um einen nach dem BNatSchG zugelassenen Eingriff oder um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens, so sind unvermeidbare Tötungen und Verletzungen von Individuen sowie die Zerstörung von Lebensstätten zulässig, sofern die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die ökologische Funktion eines Amphibienlebensraums geringer Bedeutung ist im räumlichen Zusammenhang südlich und nördlich angrenzend weiterhin gegeben.

Da zum einen im Eingriffsgebiet selbst lediglich ein Individuum angetroffen wurde und keine eindeutigen Wanderbewegungen aus dem Landlebensraum hin zu Laichgewässern festgestellt werden konnten, scheinen lediglich einzelne Individuen sporadisch den Wald als Landlebensraum zu nutzen. Damit ist eine Tötung von vereinzelt Individuen nicht vermeidbar – und damit unter den o.g. Voraussetzungen zulässig.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, die sich negativ auf die lokale Population auswirken. Da das Plangebiet keine besondere Funktion als Lebensraum für Amphibien aufweist und bei der Überplanung der Eingriffsfläche lediglich der Landlebensraum für wenige Individuen einer weit verbreiteten und ungefährdeten Amphibienart verloren geht, wird davon ausgegangen, dass mit der vorliegenden Planung artenschutzrelevante Störungen nicht verursacht werden.

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Da das Plangebiet keine besondere Funktion als Lebensraum für Amphibien aufweist und bei der Überplanung der Eingriffsfläche lediglich der Landlebensraum für wenige Individuen einer weit verbreiteten und ungefährdeten Amphibienart verloren geht, wird davon ausgegangen, dass mit der vorliegenden Planung Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien nicht in unzulässiger Weise beschädigt oder zerstört werden.

7. Artenschutzrechtliches Fazit

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung wird die Vereinbarkeit der Bauleitplanung der Gemeinde Essen (Oldb.) mit den gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes geprüft.

Die Grundlage dieser Prüfung bilden fünf Brutvogelbegehungen in der Zeit zwischen März und Juni 2015, fünf Termine zur Fledermauserfassung in der Zeit von Juni bis August und fünf Termine zur Amphibienkartierung in der Zeit zwischen März und Juli.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden, die eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich machen, soweit folgende Vorsorge getroffen wird:

1. Es muss sichergestellt werden, dass die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der gehölzbrütenden Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis 31. August) erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt wäre unmittelbar vor Maßnahmenbeginn nochmals nachzuweisen, dass dann keine Nestlinge oder Gelege betroffen sind.

Bei Einhaltung dieses Punktes kommt es für keine Art zu artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten. Eine andernfalls erforderliche „Art-für-Art-Betrachtung“ mit artbezogenen Protokollen kann daher im konkreten Fall entfallen. Diese würde hier zu keinen anderen oder weiterführenden Ergebnissen führen.

Unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Bauflächenvorbereitung und der notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von lokalen Populationen der untersuchten Tiergruppen durch den Eingriff zu erwarten. Danach sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, sodass keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.